

0217 - Landtagswahl in Rheinland-Pfalz; Änderung des Landeswahlgesetzes (LWahlG)

Das Neunte Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes ist am 08. Juni 2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20 verkündet worden (GVBl. S. 240) und tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten Änderungen:

§ 3 LWahlG (Ausschluss vom Stimmrecht)

Das Landeswahlgesetz ist an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahlrechtsausschlüssen anzupassen. Mit Beschluss vom 29. Januar 2019 – 2 BvC 62/14 – wurde seitens des BVerfG festgestellt, dass die seinerzeit geltenden Regelungen der Wahlrechtsausschlüsse für **in allen ihren Angelegenheiten Betreute** gemäß § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter gemäß § 13 Nr. 3 BWG nicht im Einklang mit dem Grundgesetz standen. Von daher ergibt sich Änderungsbedarf für das Landeswahlgesetz, das den inhaltsgleichen Stimmrechtsausschluss für in allen ihren Angelegenheiten Betreute enthält; § 3 Nr. 2 LWahlG wird daher ersatzlos gestrichen. Hingegen war der Stimmrechtsausschluss wegen Schuldunfähigkeit untergebrachter Straftäter in einem psychiatrischen Krankenhaus durch das Landesgesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Landtagswahlen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 165) bereits aufgehoben worden. Ebenso erhalten die Betroffenen das Recht, bei der Wahl zum Landtag gewählt zu werden, da der vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Gleichheitsverstoß auch für die entsprechende Regelung über das passive Wahlrecht gilt. § 32 Abs. 2 LWahlG wurde insoweit ebenfalls geändert.

Um einer unzulässigen Wahlbeeinflussung der Stimmberechtigten bei der Stimmabgabe vorzubeugen, wird im Zusammenhang mit der Aufhebung der Stimmrechtsausschlüsse gesetzlich klargestellt, dass die Ausübung des Stimmrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten unzulässig ist. Der Grundsatz der persönlichen Ausübung des Stimmrechts wird in § 4 Abs. 1 LWahlG betont. Zwar kann die oder der Stimmberechtigte sich bei der Stimmabgabe unter bestimmten Voraussetzungen der Hilfe eines Dritten bedienen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 LWahlG). Die Hilfeleistung hat sich aber auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken (§ 48 Abs. 2 Satz 1 LWO). Dies bedeutet, dass die Hilfeleistung nur eine technische Unterstützung bei der konkreten Ausübung des Stimmrechts beinhalten darf. Bestimmte Hilfeleistungen sind in § 19 Abs. 2 LWahlG beschrieben. Eine Hilfeleistung darf nicht dazu führen, dass der Stimmberechtigte keine selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung trifft.

§ 12 Abs. 5 LWahlG (Wahlausschuss/Wahlvorstände)

Demokratische Wahlen setzen eine vertrauensvolle und offene Kommunikation zwischen Bürgern und Mitgliedern der Wahlausschüsse und Wahlvorstände voraus. Um eine solche Kommunikation sicherzustellen, ist es Mitgliedern der Wahlausschüsse, ihrer Stellvertreter und den Schriftführern in Ausübung ihres Amtes verboten, ihr Gesicht zu verhüllen. Eine solche Verhüllung widerspricht dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl sowie der Verpflichtung der Wahlorgane zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter. Über § 13 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 5 LWahlG gilt dies auch für die Mitglieder der Wahlvorstände.

§ 13 Abs. 2 LWahlG (Wahlvorsteher und Wahlvorstand)

Die Erfahrungen bei vorangegangenen Wahlen haben gezeigt, dass es für die Gemeindeverwaltungen zunehmend schwieriger wird, in ausreichender Anzahl Beisitzer für die Wahlvorstände zu berufen. Mit dieser Änderung wird **die Berufung von nicht wahlberechtigten Gemeindebediensteten und Bediensteten der Verbandsgemeinde zu Beisitzern** in den Wahlvorstand ermöglicht. Dieser Personenkreis verfügt zudem aufgrund seiner Ausbildung und Tätigkeit über besondere Verwaltungskenntnisse und –erfahrungen, weshalb er für die Tätigkeit im Wahlvorstand besonders geeignet ist. Unverändert bleibt die Regelung im Hinblick auf die Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Diese müssen weiterhin stimmberechtigt sein. Bei der Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters kann ebenfalls auf Gemeindebedienstete oder Bedienstete der Verbandsgemeinde zurückgegriffen werden, da diese aus dem Kreis der Beisitzer zu bestellen sind (§ 13 Abs. 2 Satz 3 LWahlG).

Für die nicht wahlberechtigten Gemeindebediensteten und Bediensteten der Verbandsgemeinde besteht allerdings keine Verpflichtung zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 15 LWahlG). Die genannten Personen können deshalb nur mit ihrem Einverständnis berufen werden. Unberührt bleibt dabei eine Verpflichtung auf Grund ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses, die sich nach den beamten- oder tarifrechtlichen Regelungen bestimmt. Daneben erfolgt die Klarstellung, dass bei der Berufung der Beisitzer für die Wahlvorstände neben den in der Gemeinde vertretenen Parteien auch mitgliederschäftlich organisierte Wählervereinigungen zu berücksichtigen sind.

§ 13 Abs. 5 LWahlG (Wahlvorsteher und Wahlvorstand)

Auch diese Änderung soll die Gewinnung von Wahlvorstandsmitgliedern erleichtern. Das Bundeswahlgesetz verpflichtet bei den Wahlen zum Bundestag u.a. Behörden des Bundes sowie bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, den Gemeindeverwaltungen auf Ersuchen, aus dem Kreis ihrer Bediensteten Personen zu benennen, die im Wahlgebiet wohnen. Durch die geschaffene Befugnis in § 13 Abs. 5 LWahlG können nunmehr Daten, die bei Wahlen zum Deutschen Bundestag gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 BWG erhoben wurden, auch für die Berufung zu Wahlvorstandsmitgliedern bei der Wahl zum Landtag verwendet werden.

§ 19 Abs. 1 LWahlG (Stimmabgabe)

Abschaffung der amtlichen Stimmzettelumschläge bei der Urnenwahl. Aus Gründen der Harmonisierung des Wahlrechts sehr zu begrüßen. Auch bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag, der Wahl zum Europäischen Parlament und den Kommunalwahlen werden keine Stimmzettelumschläge bei der Urnenwahl verwendet. Bei der Briefwahl wird der Stimmzettelumschlag beibehalten.

§ 21 Abs. 1 LWahlG (Briefwahl)

Bei der Wahl zum 17. Landtag von Rheinland-Pfalz am 13. März 2016 wurden vereinzelt Bedenken von Bürgerinnen und Bürgern geäußert, dass der Grundsatz der geheimen Wahl nicht stets eingehalten werden konnte, da bei der Briefwahl die Stimmzettelumschläge nicht zu verschließen sind. Dem wird zukünftig dadurch Rechnung getragen, dass **die Stimmzettelumschläge zukünftig verschlossen** werden. Damit erfolgt auch eine Harmonisierung mit entsprechenden wahlrechtlichen Regelungen des Bundes (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 4 EuWG i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 1 BWG) sowie mit kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen (§ 49 Abs. 1 Satz 2 KWO). Als Folgeregelung bestimmt § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 LWahlG in der Neufassung, dass ein Wahlbrief zurückzuweisen ist, wenn weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist. Für eine Zurückweisung müssen also beide Umschläge unverschlossen eingereicht worden sein.

§ 29 Abs. 2 und 3 LWahlG (Wahl nach Landes- und Bezirkslisten, Mandatsverteilung)

Die geltenden Bestimmungen über das Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zur Verteilung der Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten enthalten keine näheren Regelungen für den Fall, wenn im ersten Berechnungsschritt die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht erreicht wird. Von daher erfolgt eine Konkretisierung, die auch im Interesse der Harmonisierung mit den aktuellen Änderungen im Kommunalwahlgesetz steht.

§ 32 LWahlG (Wählbarkeit)

Neufassung der Bestimmung über die Wählbarkeit. Mit der Gewährung des aktiven Stimmrechts für die in allen ihren Angelegenheiten betreuten Personen, erhalten diese unmittelbar auch das passive Wahlrecht. Ferner wird § 32 Abs. 2 Nr. 2 LWahlG gestrichen. Damit sind auch Personen, die aufgrund richterlicher Anordnung wegen Schuldunfähigkeit in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht sind, wählbar. § 32 LWahlG enthält daher nur noch den Ausschluss der Wählbarkeit für Personen infolge Richterspruchs oder für Personen, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

§ 45 LWahlG (Stimmabgabe)

Die Regelung über die Stimmabgabe wurde ergänzt, da bei der Urnenwahl auf amtliche Stimmzettelumschläge verzichtet wird. Nach dem neu eingefügten Satz 2 faltet die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel in der Weise, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.

§ 48 LWahlG (Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln)

Die Bestimmung des § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 LWahlG wurde neu gefasst, sodass ein Wahlbrief zurückzuweisen ist, wenn weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist. Für eine Zurückweisung müssen also beide Umschläge unverschlossen eingereicht worden sein.

§ 59 LWahlG (Berufung von Ersatzpersonen und Ersatzwahlen)

§ 59 LWahlG regelt die Fälle und das Verfahren der Berufung einer Ersatzperson und differenziert zwischen der Berufung einer Ersatzperson für einen über die Landes- oder Bezirksliste gewählte Bewerber (§ 59 Abs. 1) und der Berufung einer Ersatzperson für einen Wahlkreisabgeordneten (§ 59 Abs. 2). Durch den neu eingefügten § 59 Abs. 3 LWahlG werden die Regelungen um eine allgemeine Bestimmung über das Ausscheiden der Ersatzperson ergänzt, die für beide Fallvarianten gilt. Wer nach § 59 Abs. 3 LWahlG seine Wählbarkeit nach dem Wahltag verliert, scheidet als Ersatzperson aus. Mit dem Verlust der Wählbarkeit erlischt somit das Anwartschaftsrecht auf den Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag. Das Anwartschaftsrecht setzt somit das ununterbrochene Vorliegen sämtlicher Wählbarkeitsvoraussetzungen während der laufenden Wahlperiode voraus. Nach dem Erlöschen des Anwartschaftsrechts ist eine unmittelbare Begründung durch eine Wiedererlangung der Wählbarkeit nicht möglich. Vielmehr kann dies nur durch eine erneute Aufstellung des Bewerbers bei einer Wahl zum Landtag, Zulassung des Wahlvorschlags durch den Wahlausschuss sowie durch die Wahl der Wählerinnen und Wähler erfolgen.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 19. März 2020 – VGH W 6/20 – festgestellt, dass es im Hinblick auf das Erfordernis des ununterbrochenen Vorliegens der Wählbarkeitsvoraussetzungen einen wahlrechtlichen Gleichlauf zwischen gewählten Abgeordneten und Ersatzpersonen gibt. Verliert ein Nachfolger oder ein noch nicht zum Abgeordneten berufener Bewerber der Liste seine Wählbarkeit, so verliert er unmittelbar und unwiederbringlich auch seine durch die Stimmabgabe des Wählers vermittelte anwartschaftsähnliche Rechtsposition auf Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag und ist daher nicht als Ersatzperson zu berufen (hier: Aufgabe der Haupt- oder alleinigen Wohnung im Land Rheinland-Pfalz).

§ 88 LWahlG (Ausführungsbestimmungen)

§ 88 Abs. 1 Satz 2 LWahlG wird durch eine neu eingefügte Nr. 6 um eine Ermächtigung zum Erlass von Regelungen zur Information zum Datenschutz ergänzt. Damit soll den Anforderungen an den Datenschutz unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Volksabstimmungen (Landtagswahlen und Volksentscheide) Rechnung getragen werden. Die datenschutzrechtlichen Informationspflichten obliegen den Wahlvorschlagsträgern, den Wahlorganen und den Gemeindeverwaltungen, sofern diese personenbezogenen Daten der Betroffenen verarbeiten. Durch den Verordnungsgeber sind Informationsblätter zum Datenschutz erlassen worden, um die Verantwortlichen von ihren Informationspflichten zu entlasten (s. hierzu Anlagen 10, 11, 17 und 18 zur KWO).

Durch den ergänzten § 88 Abs. 2 LWahlG wird die geltende Verordnungsermächtigung um die Befugnis erweitert, nähere Bestimmungen über die **gleichzeitige Durchführung einer Wahl zum Landtag mit Bürgerentscheiden** zu erlassen. Diese ebenfalls harmonisierende Regelung folgt der Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. S. 73) mit Schaffung einer Verordnungsermächtigung für die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden. Für solche Regelung spricht, dass sie zu einer höheren Wahl- und Abstimmungsbeteiligung an diesem Tag führen kann. Ferner können Aufwände beim Land und bei den kommunalen Gebietskörperschaften reduziert werden. Insbesondere kann durch die gleichzeitige Durchführung das Problem der Gewinnung von Wahlhelfer/innen gemindert werden.

LWahlG kurzgefasst:

- Abschaffung der amtlichen Stimmzettelumschläge bei Urnenwahl.
- Amtliche Stimmzettelumschläge bei Briefwahl müssen zukünftig verschlossen werden.
- Möglichkeit der Berufung von nicht wahlberechtigten Gemeindebediensteten und Bediensteten der Verbandsgemeinde zu Beisitzern im Wahlvorstand.
- Wahlrecht für in allen ihren Angelegenheiten Betreute.
- Gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl mit Bürgerentscheiden